

Beschluss der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 D (Durchführungsplan) „Ehemaliges Kreiskrankenhausesgelände an der Kührener Straße und Umgebung“, Teilgebiet zwischen Lerchenweg und Vogelweide für das Gebiet östlich der Kührener Straße und des Waldweges, nördlich der Vogelweide, westlich der Straße Am Lanker See mit Ausnahme der Spielplatzfläche und südlich des Lerchenweges als Satzung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2016 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 D (Durchführungsplan) „Ehemaliges Kreiskrankenhausesgelände an der Kührener Straße und Umgebung“, Teilgebiet zwischen Lerchenweg und Vogelweide für das Gebiet östlich der Kührener Straße und des Waldweges, nördlich der Vogelweide, westlich der Straße Am Lanker See mit Ausnahme der Spielplatzfläche und südlich des Lerchenweges, bestehend aus Deckblatt mit Übersichtskarte und Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 11.08.2016 in Kraft. Alle Interessierten können die Teilaufhebung des Bebauungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

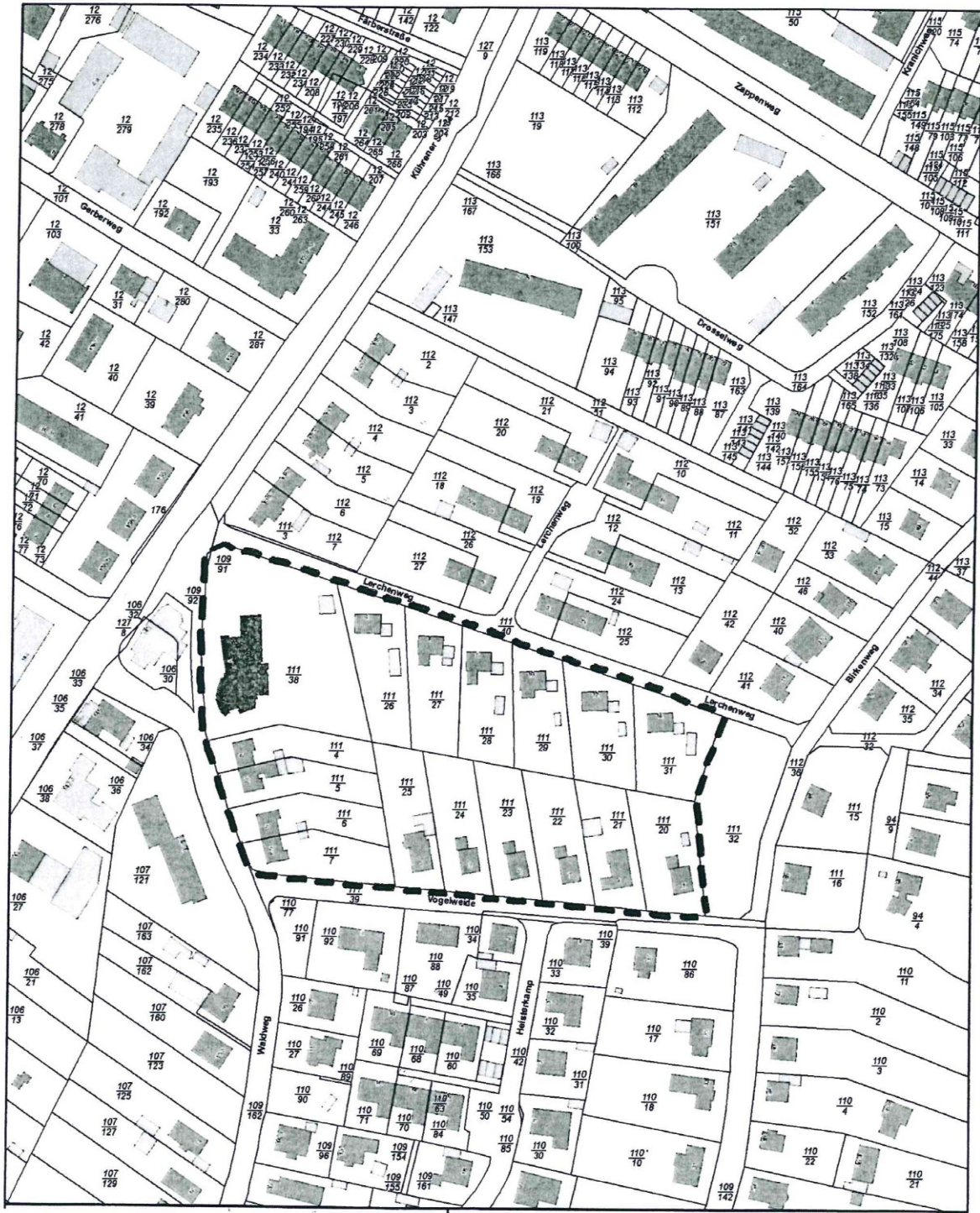
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Preetz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Preetz, den 03.08.2016

L. S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3D, Teilgebiet zwischen Lerchenweg und Vogelweide



Geltungsbereich der Teilaufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 3 D